



**Prüfungsordnung
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Ernährungswissenschaften
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
vom 14. Juli 2010**

(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2010 S. 609)

unter Berücksichtigung der

Ersten Änderung vom 18. April 2012

(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2012 S. 222)

unter Berücksichtigung der

Zweite Änderung vom 18. Februar 2016

(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2016 S. 80)

unter Berücksichtigung der

Dritten Änderung vom 23. Januar 2020

(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2020 S. 28)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Dritte Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2010 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2010, S. 531), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 18. Februar 2016 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 2/2016, S. 80). Der Rat der Fakultät für Biowissenschaften hat die Änderung am 17. Juni 2019 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Januar 2020 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 23. Januar 2020 genehmigt.

§ 1

Master-Prüfungen

- (1) ¹Durch die Prüfungen im Master-Studiengang Ernährungswissenschaften sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Studienfaches Ernährungswissenschaften vertieft haben und das erlernte Wissen anwenden und umsetzen können. ²Sie weisen damit die für die berufliche Tätigkeit notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten nach.



(2) Die Prüfungen gliedern sich in

1. studienbegleitende Prüfungen in Grund- und Aufbaumodulen (Modulprüfungen),
2. die Master-Arbeit.

§ 2 Hochschulgrad

¹Es wird der Hochschulgrad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.) im konsekutiven Studiengang Ernährungswissenschaften verliehen. ²Durch die Prüfungen im Master-Studiengang sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit im Studienfach Ernährungswissenschaften befähigt sind.

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. ²Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Lehrangebot und Studienplan sind so gestaltet, dass alle Module, einschließlich deren Prüfungen und die Master-Arbeit, in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können
- (3) ¹Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist. ²Genauer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. ³Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten. ⁴Der Prüfungsausschuss berät in Anerkennungsfragen oder in Härtefällen.
- (4) ¹Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppelt sich die in § 13 Absatz 2 genannte Frist, bis zu der alle Modulprüfungen erstmals sowie endgültig abgelegt sein müssen. ²Zur angemessenen Berücksichtigung der besonderen Belange Teilzeitstudierender kann der Prüfungsausschuss individuelle Regelungen, insbesondere zur Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit, treffen. ³Die Zulassung zum Teilzeitstudium bedarf der Zustimmung der Fakultät.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, selbständige Studien, Projektarbeit und Prüfungen gebildet. ³Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. ⁴Ein Modul erstreckt sich über ein Semester oder ein Studienjahr.
- (2) Mit der Master-Arbeit wird das Studium beendet. Ist sie erfolgreich abgeschlossen, werden 30 Leistungspunkte vergeben.



- (3) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Master-Studiums Ernährungswissenschaften in Module sowie die zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung, dem Studienplan und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 5

Studienplan und Modulkatalog

- (1) ¹Der Fakultätsrat beschließt einen Studienplan und einen Modulkatalog mit Modulbeschreibungen. ²Studienplan und Modulkatalog sind jeweils rechtzeitig zu Studienjahresbeginn zumindest elektronisch bekannt zu geben.
- (2) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Zu den zu vermittelnden Schlüsselqualifikationen zählen die eigenständige Konzeption und Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten und die Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse in Wort und Schrift (in deutscher und englischer Sprache).

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus dem Institutsrat ein Prüfungsausschuss bestimmt. ²Ihm gehören 4 Vertreter der Gruppe der Professoren, 2 Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein studentischer Vertreter, der für diesen Studiengang eingeschrieben ist, an. ³Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. ⁴Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.



- (6) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. ²Er evaluiert jährlich den Studienplan und macht Vorschläge für die Anpassung an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 7

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Die Module des ersten Studienjahres dienen der Zusammenführung früher erworbener Kenntnisse und der Vorbereitung auf eigenständige Projektarbeiten sowie dem Erlernen der Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse. ²Das erste Studienjahr umfasst daher sieben Grundmodule (Pflichtmodule) mit jeweils sechs Leistungspunkten sowie Aufbaumodule im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten.

Grundmodule:

- Ernährungsmedizin I
- Ernährungstoxikologie I
- Biochemie und Pathobiochemie der Ernährung
- Nutrigenomik I
- Modellorganismen der Ernährung I
- Ernährungsphysiologie I
- Lebensmittelchemie I

³Die Aufbaumodule sind im Modulkatalog beschrieben und können nach individueller Absprache aus den Bereichen Ernährungsmedizin, Ernährungstoxikologie, Biochemie der Ernährung, Nutrigenomik, Modellorganismen der Ernährung, Ernährungsphysiologie, Lebensmittelchemie, angewandte Bioinformatik, theoretische Systembiologie, angewandte biochemische Methoden, biomolekulare Strukturen und Humangenetik ausgewählt werden. ⁴Weitere Module aus anderen Studienprogrammen können nach einer Studienberatung aufgenommen werden, wenn sie insbesondere den interdisziplinären Charakter stärken.

- (2) Das zweite Studienjahr dient der weiteren Vertiefung des Wissens auf einem Spezialisierungsgebiet (Belegung des Vertiefungsmoduls mit einem methodenbezogenen Praktikum: 12 LP) und einer angeleiteten wissenschaftlichen Arbeit in einem Projektmodul (18 LP), sowie der Durchführung der Master-Arbeit (30 LP).
- (3) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.



§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ²Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. ³Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ⁴Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Studiendekan/die Studiendekanin zu richten, der im Einvernehmen mit den Fachvertretern darüber entscheidet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen im jeweiligen Prüfungsfach geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.
- (6) ¹Lehnt der Studiendekan/die Studiendekanin in Absprache mit dem studiengangverantwortlichen Hochschullehrer eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen einer Anerkennung erfüllt. ²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 9

Modulprüfungen

- (1) ¹Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (im Folgenden: Modulprüfung), die sich auf den Gegenstand dieses Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen bezieht. ²Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung muss spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn, in jedem Fall aber vor der ersten Teilprüfung in einem Modul erfolgen. ²Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Rücktritt von einer Anmeldung ohne Angabe von Gründen möglich. ³Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.



- (3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 zugelassen, wer
1. für den Master-Studiengang Ernährungswissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann,
 3. die notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß beim Modulverantwortlichen oder an einer von ihm bezeichneten Stelle abgeliefert hat und
 4. die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat.
- (4) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch die Modulverantwortlichen. ²Die Studierenden sind spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung über einen Eintrag im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) in Kenntnis zu setzen.
- (5) ¹Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen. ²Die Voraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.
- (6) ¹Die Modulprüfungen können als Klausur, schriftliche Hausarbeit, Präsentation, mündliche Prüfung, experimentelle Arbeit oder einer Kombination der verschiedenen Prüfungsformen durchgeführt werden. ²In Klausuren sind Multiple-Choice-Aufgaben zulässig. ³Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. ⁴Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studierende umfassen.
- (7) ¹Die jeweilige Form der Modulprüfung bzw. ihre Kombination sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen und werden mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben. ²Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. ³Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist ein Protokoll anzufertigen, bei schriftlichen Hausarbeiten eine Bewertung. ⁴Protokoll bzw. schriftliche Arbeiten und dazugehörige Gutachten sind mindestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.
- (8) In den Klausuren (i.d.R. nicht länger als 120 min) und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln fachspezifische Fragen beantworten können.
- (9) Schriftliche Arbeiten können Hausarbeiten, Praktikumsprotokolle und/oder Projektberichte sein und eine mündliche und/oder grafische Präsentation (Referat, Thesenverteidigung, Poster) einschließen.
- (10) ¹In den mündlichen Prüfungen (i.d.R. nicht länger als 60 min) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. ³Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu erläutern.



- (11) Alle Grund- und Aufbaumodule werden benotet.
- (12) ¹Machen Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass sie wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

§ 10 Zusatzmodule

¹Studierende können – soweit es die Möglichkeiten eines Faches zulassen – weitere Module absolvieren (Zusatzmodule). ²Das Ergebnis dieser Module wird auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. ³Die Feststellung, dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zum Modul zu treffen.

§ 11 Master-Arbeit

- (1) Durch die Master-Arbeit sollen Studierende nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Vergabe des Themas der Master-Arbeit muss angemeldet werden. ²Das Thema wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut.
- (3) Die Zulassung zur Master-Arbeit ist in § 12 der Prüfungsordnung geregelt.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. ²Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. ⁴Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um drei Monate verlängert werden, sofern dies durch den Prüfungsausschuss genehmigt wurde.
- (5) ¹Die Master-Arbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren und einer elektronischen Fassung im Studien- und Prüfungsamt der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät einzureichen. ²Die Master-Arbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sein, es muss aber stets sowohl eine englische als auch eine deutsche Zusammenfassung als Bestandteil der Arbeit beigelegt werden.



- (6) ¹Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfern begutachtet. ²Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. ³Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestätigt. ⁴Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen erstellt werden. ⁵Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁶Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,3 beträgt. ⁷Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,3 von einander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. ⁸Dieses gilt auch, wenn ein Gutachter die Note „nicht ausreichend“ vergibt. ⁹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt den dritten Gutachter. ¹⁰Die Note der Master-Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. ¹¹Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „bestanden“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (7) Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht haben.
- (8) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 16 Abs. 1 als nicht bestanden.
- (9) Eine Wiederholung der Master-Arbeit ist nur einmal und mit einem neuen Thema möglich.

§ 12

Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) ¹Die Anmeldung der Master-Arbeit kann erfolgen, wenn mindestens 60 Leistungspunkte erworben worden sind. ²Die schriftliche Anmeldung der Master-Arbeit muss spätestens zwei Wochen vor Beginn der Master-Arbeit erfolgen und ist an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Der Anmeldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Studierenden bereits eine Master-Arbeit im Studiengang Ernährungswissenschaften oder in einem Studiengang mit vergleichbaren Inhalten nicht oder endgültig nicht bestanden haben, ob sie ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren haben oder ob sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befinden.
- (2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) Über die Zulassung zur Master-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzender.

§ 13

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. ²Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren. ³Für die Klausureinsicht können von den Instituten bestimmte Zeiten festgelegt werden.



- (2) ¹Die Modulprüfungen des ersten Studienjahres sind spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals abzulegen. ²Versäumen Studierende aus Gründen, die sie zu vertreten haben, diese Frist, gilt die Prüfung als zum ersten Mal nicht bestanden. ³Das Recht auf Wiederholungsprüfungen bei nicht bestandenen Prüfungen gem. § 15 bleibt unberührt. ⁴Für die Masterarbeit gilt: Wird die Zulassung zur Masterarbeit nicht bis zum Ende des 6. Semesters beantragt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden.
- (3) ¹Ist die Master-Arbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, haben sich die Studierenden innerhalb von acht Wochen zur Wiederholung der Master-Arbeit zu melden. ²Die Wiederholung der Master-Arbeit muss dann spätestens nach 30 weiteren Tagen begonnen werden. ³ Versäumen Studierende diese Frist, gilt die Master-Arbeit als endgültig nicht bestanden.
- (4) Begründete Anträge auf Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Prüfungsfristen sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
- | | |
|---------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. |
- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen. ³Die Gewichtung der Prüfungsleistungen ist in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (4) Behandeln die Teilprüfungen verschiedene Stoffgebiete, muss grundsätzlich jede Teilprüfung bestanden sein.



- (5) ¹Der Hochschulgrad Master of Science wird vergeben, wenn aus Grund- und Aufbauomodulen und der Master-Arbeit insgesamt 120 Leistungspunkte erreicht wurden. ²Die Gesamtnote wird als gewichtetes Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Master-Arbeit gebildet. ³Dabei wird die Master-Arbeit mit 50 %, das über die Leistungspunkte gewichtete Mittel der Modulprüfungen mit 50 % gewichtet. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

- (6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (7) Die Gesamtnote wird um die relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) ergänzt:

ECTS-Grade:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Grade:

FX	Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.
F	Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 15

Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) ¹Eine Modulprüfung in Grund- und Aufbau-, Vertiefungs- und Projektmodulen, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. ²Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Wiederholungstermine legt der Modulverantwortliche gemäß Abs. 2 und 3 fest. ⁴Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) Die erste Wiederholung von Modulprüfungen ist frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und spätestens bis zur zweiten Vorlesungswoche des nachfolgenden Semesters durchzuführen.
- (3) ¹Vor einer zweiten Wiederholungsprüfung soll den Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, das Modul zu wiederholen, wobei die bestandenen Prüfungsleistungen angerechnet bleiben. ²Die zweite Wiederholungsprüfung wird grundsätzlich von zwei Prüfern abgenommen, von denen mindestens einer Hochschullehrer oder Mitglied der Hochschule, das die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer erfüllt, sein soll.



- (4) ¹Die Studierenden können für die zweite Wiederholungsprüfung einen begründeten Antrag auf eine von der Modulbeschreibung abweichende mündliche oder schriftliche Prüfung stellen. ²Über die Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit den jeweiligen Prüfern.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. ²Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder dem Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall der Studierenden ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.
- (4) ¹Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²Die Studierenden können innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass diese Entscheidung vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft wird.

§ 17

Zeugnis

- (1) ¹Über das erfolgreich absolvierte Master-Studium Ernährungswissenschaften ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Grund- und Aufbaumodule sowie auf Antrag der Studierenden auch die Zusatzmodule entsprechend § 10 aufgenommen. ³Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 14 Abs. 7). ⁴Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist. ⁵Das Zeugnis ist vom Dekan/von der Dekanin und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Vertreter zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache entsprechend dem Diploma Supplement Model von Europäischer Union/ Europarat/Unesco ausgestellt.



- (3) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung (*Transcript of Records*) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 18

Hochschulgrad und Urkunde

- (1) ¹Mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Science im Studiengang Ernährungswissenschaften beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 19

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Haben Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studierenden getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer gewährt.



§ 21 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den betroffenen Prüfern zur Überprüfung zu. ²Ändern die Prüfer ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung und erlässt sodann den Widerspruchsbescheid.
- (4) ¹Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 22 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, können gegenüber dem Prüfungsamt erklären, dass sie ihre Abschlussdokumente mit der neuen Studiengangsbezeichnung „Ernährungswissenschaften“ ausgefertigt erhalten.

Jena, 23. Januar 2020

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität